

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Förderung des Programms  
„Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der  
Erinnerung“**

vom 17. Dezember 2019

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 16. Dezember 2019 auf Grundlage der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Fördernehmer**

Den anerkannten Trägern der Jugendsozialarbeit, die sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befinden und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zum Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung“, im Nachfolgenden „Programm“ genannt, in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine zweckgebundene Förderung gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

Die Träger müssen bereit sein, einen langfristig und regelmäßig angelegten Jugendaustausch mit einer festen Partnerorganisation im europäischen Ausland zu pflegen. Dazu bedarf es einer konzeptionellen Einbindung in der eigenen Einrichtung und die Schaffung verlässlicher Strukturen zur Absicherung der Regelmäßigkeit der geplanten Austauschfahrten.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland.

**§ 2  
Förderzweck**

Die Förderung soll die Zusammenführung von jungen Menschen in Europa stärken und weiterentwickeln. Das Programm soll sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen die Möglichkeit verschaffen, internationale Erfahrungen zu machen.

Es ist ein Programm der politischen Bildung und dient über die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus der Persönlichkeitsbildung und der Demokratieförderung. Es leistet damit aktive Erinnerungsarbeit.

Anliegen des Programms ist es, Träger der Jugendsozialarbeit im europäischen Raum zu vernetzen und die Möglichkeit zu bieten, dauerhafte Kontakte zu vereinbaren und zu gestalten.

Sie hat hierbei in erster Linie Jugendliche im Fokus, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und von daher auf Förderangebote der Jugendsozialarbeit angewiesen sind. Das Programm soll auch diesen Jugendlichen die Möglichkeit internationaler Erfahrungen ermöglichen.

Ziel der Förderung ist ein langfristiger, zwischen zwei europäischen Partner\*innen der Jugendsozialarbeit vereinbarter Jugendaustausch.

### **§ 3 Verfahren**

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis der Verwendung der Fördermittel bestimmen sich nach den jeweils gültigen Richtlinien zum Programm.

### **§ 4 Mittelvergabe**

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel unter den Voraussetzungen der Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

### **§ 5 Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel**

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß der Richtlinie zurückgefordert.

### **§ 6 Tag des Inkrafttretens der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 16. Dezember 2019

Die Vorsitzende der  
Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

Die Schriftführerin der  
Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung<sup>1</sup> bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 17. Dezember 2019

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

---

<sup>1</sup> In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2019 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019